I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Analysieren und Reflektieren
- Zusammenhänge strukturiert und fachsprachlich präzise darstellen (AR5)

Argumentieren und Urteilen
- lösungsorientierte Urteile zu ethischen Konflikten entwickeln und unter verschiedenen Perspektiven beurteilen (AU1)
- ethische Argumentationen in ihrem Zusammenhang analysieren und prüfen (AU3)
- mit Bezug auf […] erworbenes Fachwissen eigene und fremde Positionen beziehungsweise Theorien überprüfen und beurteilen (AU4)

Interagieren und Sich-Mitteilen
- eigene und fremde Gedankengänge sachgemäß und angemessen darstellen und erörtern (IM3)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Medizinethik* (Q1.2), insbesondere auf das Stichwort *Medizinethik am Lebensanfang: Stammzellforschung, Gentechnik und Gendiagnostik,* sowie auf das Themenfeld *Anthropologische Grundpositionen* (Q1.1), insbesondere auf das Stichwort *Doppelnatur des Menschen: Vernunft- und Triebwesen, insbesondere […] Kant.*
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld *Kantische Ethik* (Q2.1), insbesondere auf das Stichwort *Kategorischer Imperativ: Grundformel und Selbstzweckformel in der Anwendung.*

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1
In einer Einleitung sollen Autorinnen, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden: In dem Textauszug aus ihrem Buch „Kinder Wollen – Über Autonomie und Verantwortung“ aus dem Jahr 2020 beschäftigen sich Barbara Bleisch und Andrea Büchler am Beispiel der Leihmutterschaft mit der Frage, ob der Wunsch nach einem eigenen Kind jeden medizinisch-technischen Eingriff zu diesem Zweck rechtfertigen kann.
- Einleitend benennen die Autorinnen ihre Fragestellung: Wenn man danach frage, was man hinsichtlich eigener Kinderwünsche wollen dürfe, so frage man nach reproduktiver Autonomie und ihren Grenzen.
- Autonomie wird hierbei allgemein definiert als Fähigkeit, über das eigene Leben in Übereinstimmung mit persönlichen Überzeugungen, Wünschen und Werten selbst zu bestimmen. Bei der reproduktiven Autonomie gehe es dementsprechend um die Selbstbestimmung bei der Verwirklichung von Kinderwünschen.

- Ursprünglich habe man darunter das Recht auf Freiheit von Fremdbestimmung verstanden, also eine negative reproduktive Freiheit, die in der Entscheidung liege, ob, wann und mit wem man ein Kind bekommen möchte. Fortpflanzung sei eine persönliche Angelegenheit, in die der Staat sich nicht einzumischen habe.
- Das Recht auf reproduktive Autonomie sei in verschiedenen Rechtstexten und als Menschenrecht anerkannt, so etwa in der Abschlusserklärung der Menschenrechtskonferenz in Teheran 1968. Historisch gehe es um den Wunsch, kein Kind zu haben, also z. B. um den Zugang zu Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch.
- Als weit kontroverser bezeichnen die Autorinnen die Frage nach der positiven reproduktiven Autonomie, also dem Anspruch darauf, bei der Verwirklichung des Kinderwunsches unterstützt oder zumindest nicht gehindert zu werden. Den Auslöser dieser Diskussion sehen die Autorinnen in den anhaltenden Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin und Genetik.
- Konkret beschäftigen sich die Autorinnen mit der Frage nach der Rechtfertigung von Samen- und Eizellenspenden und insbesondere der Leihmutterschaft.
- Diese Methode stelle oft die letzte Möglichkeit dar, ein Kind mit genetischer Verwandtschaft oder einer Verbindung durch die Geburt zu bekommen.
- Dabei gehöre die Verwirklichung des Kinderwunsches mithilfe Dritter zu den umstrittensten Aspekten der Reproduktionstechnologie: So führe diese Methode zu neuen Familienkonstellationen, etwa der „gespaltenen Mutterschaft“. Außerdem werde die Frage nach dem Kindeswohl und der Würde des Kindes sowie die Würde der Eizellspenderinnen und Leihmütter aufgeworfen. Im Falle des Kindes werde dieses „in Auftrag“ gegeben, im Falle der Frauen stünde die Instrumentalisierung und Verletzung ihrer Würde durch den Verkauf ihrer Körpersubstanzen bzw. Dienstleistungen zur Diskussion.
- Bezüglich der weltweiten Umsetzung von Leihmutterschaft nennen die Autorinnen drei Modelle: das gänzliche Verbot, die Beschränkung auf altruistische Mutterschaft und die Zulässigkeit auch kommerzieller Leihmutterschaft.
- Für das gänzliche Verbot, das etwa in Deutschland gilt, würden drei Argumente vorgebracht: Erstens die Beschädigung des Wertes „echter“ Mutterschaft, zweitens die Verletzung der Würde der Leihmutter und drittens die generelle Unmöglichkeit eines Vertragsabschlusses in diesem Bereich.

Aufgabe 2

- Die Autorinnen beziehen sich im Text explizit auf die Begriffe der Autonomie und Würde, um das Recht auf und die Grenzen der reproduktiven Autonomie zu begründen. Diese Begriffe lassen sich zu Kants Ethik in Beziehung setzen.
- Autonomie wird von Bleisch/Büchler als die „Fähigkeit verstanden, über das eigene Leben bestimmen und Lebenspläne in Übereinstimmung mit den persönlichen Überzeugungen, Wünschen und Werten verfolgen zu können.“
- Dabei stimmen die beiden Autorinnen auf den ersten Blick mit Kant überein, für den die Autonomie des Menschen in seiner Fähigkeit als vernünftiges Wesen liegt, den Gesetzen zu folgen, die er sich kraft seiner Vernunft selbst gibt. Laut Autonomieformel solle der Mensch so handeln, als wäre er durch seine Maxime „ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reich der Zwecke“.
- Auf den zweiten Blick jedoch sind der Inhalt der Gesetze und die Motivation der Eltern zu hinterfragen, denn in der Kant'schen Ethik geht es nicht um die Verwirklichung individueller Wünsche. Für Kant ist allein der gute Wille ohne Einschränkung gut. Dafür muss die Handlung aus Pflicht geschehen, die er als Achtung für ein (objektives, moralisches) Gesetz bestimmt. Das Gesetz, das man sich gibt und nach dem man handelt, muss dabei dem kategorischen Imperativ entsprechen und damit unbedingt und allgemein gelten: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“
- Im Falle der negativen reproduktiven Autonomie könnte diese Allgemeingültigkeit gesehen werden; hier geht es u. a. um die Selbstbestimmung der Frau, die nicht zum Werkzeug der Zwecke anderer gemacht werden darf, oder um die selbstbestimmte Veränderung von Familienstrukturen im Allgemeinen.

- Im Falle der positiven reproduktiven Autonomie scheint eher fraglich, ob sich aus dem Wunsch einzelner ein Recht aller ableiten lässt. Hier sind auch die Selbstbestimmungsrechte von Samenspendern, Leihmüttern und die der mit medizinisch-technischer Hilfe gezeugten Kinder zu beachten.
- Dem Handeln aus Pflicht stellt Kant das Handeln aus Neigung gegenüber, das für ihn ohne moralischen Wert ist. Da Neigungen stets subjektiv sind, können sie niemals (auch nicht im Falle einer positiv zu bewertenden Neigung) allgemeingültige Regeln für unser moralisches Handeln und Urteilen begründen. Im Falle des Kinderwunsches allerdings handelt es sich wohl eher um einen Wunsch der Eltern, also um eine subjektive Neigung. Inwieweit sie dabei auch ihren Willen einem moralischen Gesetz unterwerfen und damit aus Pflicht handeln, ist durchaus fraglich.
- Eine zweite Konfliktlinie des Rechts auf reproduktive Autonomie ist die Frage der Verletzung der Würde im Falle der Leihmutterschaft. Hier könnte einerseits gegen die Leihmutterschaft mit der Verletzung der Würde des Kindes argumentiert werden. Zum anderen wird auf die Instrumentalisierung der Eizellspenderinnen und Leihmütter verwiesen.
- Für Kant ist die oben erläuterte Autonomie „der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur." Als vernünftiges Wesen existiert der Mensch als „Zweck an sich selbst", was Kant in der Menschheitszweckformel seines kategorischen Imperativs formuliert: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden andern zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest."
- Im Falle des Kindes führt dies etwa zu der Frage, inwieweit das Kind als Mittel zu dem Zweck dient, den Lebensentwurf der Eltern zu verwirklichen, welchen Einfluss Reproduktionstechniken auf die Selbstbestimmung des Kindes haben oder inwieweit es überhaupt möglich ist, die Würde eines Ungeborenen zu verletzen, zumal bloß die Zeit vor der Geburt des Kindes „optimiert" werden soll. Hier geht es um die Frage, wo menschliches Leben beginnt, was in Aufgabe 3 diskutiert werden könnte.
- Im Falle der Frauen lässt sich sicher von einer Instrumentalisierung und „Objektivierung" sprechen; sie werden auf ihre Körperlichkeit reduziert und ihre Dienstleistung dient als Mittel zum Zwecke der Erfüllung eines Wunsches eines anderen Paares. Insbesondere beim Modell der kommerziellen Leihmutterschaft werden dabei Probleme der sozialen Gerechtigkeit sichtbar. Hier ist zu befürchten, dass eher äußere Umstände die Betroffenen zwingen, sich selbst zum Mittel zu machen (wie etwa bei Prostitution und Kinderarbeit). Von Autonomie und Würde könnte dann nicht mehr die Rede sein. Das Modell der „altruistischen Mutterschaft" wirkt diesem Problem entgegen.

Aufgabe 3

Die Aufgabe erfordert die Formulierung einer begründeten Stellungnahme zur Legitimität von Leihmutterschaft unter selbst gewählten Aspekten. Auf Positionen aus dem Unterricht soll im Rahmen der medizinethischen und anthropologischen Diskussion Bezug genommen werden. Einige der folgenden Aspekte könnten in die Diskussion einfließen:

- Mit Bezug zu Aufgabe 2 ist eine Auseinandersetzung mit der Frage nach der Autonomie des Menschen und deren Grenzen denkbar; es könnte etwa kritisch hinterfragt werden, ob hier auf Kosten der Autonomie des Kindes die Autonomie der Eltern bewahrt bleibt (Egoismus) oder ob der Mensch überhaupt zur Autonomie (in Sinne Kants) fähig ist.
- Ebenso könnte die mögliche Verletzung der Würde von Kind und/oder Leihmutter in den Blick genommen werden.
- Hinsichtlich der Würde des gewünschten Kindes geht es um den moralischen Status von Ungeborenen. Befürworter der Gleichsetzung von Embryonen und ausgewachsenen Menschen stützen sich vor allem auf die sogenannten SKIP-Argumente und begründen so den Schutz von Embryonen: Zugehörigkeit zur **S**pezies begründet Würde; **K**ontinuität in der Entwicklung; **I**dentität zwischen Embryo und dem sich daraus entwickelnden Menschen; **P**otenzial des Embryos, sich zu einem Menschen zu entwickeln.
- Ebenfalls ist eine Diskussion über den Optimierungswunsch des Menschen (Anthropotechnik, Transhumanismus) denkbar. Auch könnte hier ein eventuelles Recht auf eine „natürliche Geburt" thematisiert werden.

- Bezüglich des Wertes echter Mutterschaft, der nach Ansicht der Gegner beschädigt würde, ist ein Verweis auf Hannah Arendt denkbar. Für sie stellt die Natalität des Menschen eine Grundbedingung dar. Mit der Geburt erfolgt ein Neubeginn in dem Sinne, dass der Neuankömmling selbst einen Anfang macht, d. h. handelt. Diskutiert werden könnte in diesem Zusammenhang beispielsweise, inwieweit diese Möglichkeit des Neubeginns durch Reproduktionstechnologie und Genetik eingeschränkt oder eliminiert wird.
- Mit Blick auf Veränderungen herkömmlicher Familienkonstellationen könnte diskutiert werden, inwieweit dies negativ zu bewerten ist. Hier ist es auch möglich zu hinterfragen, ob die „normale“ Familienkonstellation nicht auch durch andere Lebensumstände längst nicht mehr der Standard ist. Hier wäre auch ein Verweis auf Aristoteles denkbar.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist,
- der Textinhalt in Grundzügen zutreffend zusammengefasst wird, insbesondere der Begriff der reproduktiven Autonomie und die Problematik bei der Frage nach positiver reproduktiver Autonomie erfasst wird,
- der Leser sich ein Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2
- die Konfliktlinien des Rechts auf reproduktive Autonomie (Selbstbestimmung/Autonomie, Würde von Kind und Leihmüttern) im Ansatz herausgearbeitet werden,
- die Ausführungen von Bleisch/Büchler ansatzweise zu Kants Autonomie- und Würdebegriff in Beziehung gesetzt werden,
- Belege aus dem Text angeführt werden,

Aufgabe 3
- argumentativ eine eigene Position zur Frage nach Leihmutterschaft im Ansatz entwickelt wird, wobei Kenntnisse aus dem Unterricht mit einbezogen werden.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist, die das Thema komprimiert wiedergibt,
- der Inhalt des Textes strukturiert und differenziert zusammengefasst wird,
- der Leser sich ein differenziertes Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2
- die Konfliktlinien des Rechts auf reproduktive Autonomie (Selbstbestimmung/Autonomie, Würde von Kind und Leihmüttern) differenziert herausgearbeitet und ausführlich in Beziehung zu Kants Menschenbild gesetzt werden,
- die Ausführungen von Bleisch/Büchler differenziert zu Kants Autonomie- und Würdebegriff in Beziehung gesetzt werden,
- Belege aus dem Text sinnvoll angeführt und argumentativ eingebettet werden,

Aufgabe 3
- mit einer differenzierten und fundierten Argumentation eine eigene Position zur Frage nach Leihmutterschaft überzeugend entwickelt wird, wobei weitere Kenntnisse aus dem Unterricht inhaltlich zutreffend und passend mit einbezogen werden.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen			Summe
	AFB I	AFB II	AFB III	
1	30			**30**
2		45		**45**
3			25	**25**
Summe	**30**	**45**	**25**	**100**

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.